

Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter

# Kommentar zum UN-Kaufrecht (CISG)

Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge  
über den internationalen Warenkauf

Bearbeitet  
von

Yeşim M. Atamer, Klaus Bacher, Franco Ferrari, Christiana Fountoulakis,  
Pascal Hachem, André U. Janssen, Ben Gerrit Köhler, Tobias Lutzi, Florian Mohs,  
Martin Schmidt-Kessel, Ulrich G. Schroeter, Corinne Widmer Lüchinger

Herausgegeben  
von

Ulrich G. Schroeter

8., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2025



## Vorwort zur 8. Auflage

Die vorliegende 8. Auflage des Kommentars zum UN-Kaufrecht (CISG) bringt bedeutende Veränderungen im Autorenkreis mit sich. Sowohl Ingeborg Schwenzer, die an dem Kommentar seit dessen erster Auflage als Autorin beteiligt war und vier seiner Auflagen als Mit- oder Alleinherausgeberin wesentlich mitgeprägt hat, als auch Markus Müller-Chen, der die vergangenen fünf Auflagen als Kommentator mitgestaltet hat, sind aus dem aktiven Autorenkreis ausgeschieden. Beiden gilt unser aufrichtiger Dank; sie haben am Ansehen des Kommentars entscheidenden Anteil.

Als neue Autorinnen und Autoren konnten Wissenschaftler gewonnen werden, die sämtlich bereits prominent durch Publikationen zum UN-Kaufrecht hervorgetreten sind und die Forschung zum Übereinkommen als einen ihrer Interessensschwerpunkte sehen. In der 8. Auflage sind Artt. 28, 45–52 CISG von Yesim Atamer, Artt. 35–37 CISG von Christiana Fountoulakis, Artt. 38–40, 44 CISG von André Janssen, Artt. 41–43 CISG von Tobias Lutzi und Artt. 74–77, 79–80 CISG von Ben Köhler kommentiert worden. Da die neu hinzutretenden Autorinnen und Autoren in beträchtlichem Umfang auf wertvolle Arbeiten ihrer Vorgänger bis zur 7. Auflage aufbauen konnten, werden die betroffenen Kommentierungen in der vorliegenden 8. Auflage durchweg als Doppelautorenschaft ausgewiesen – und zwar auch dort, wo die neubearbeitete Kommentierung erheblich von jener der 7. Auflage abweicht.

Aus dem Kreis der bisherigen Autoren hat Florian Mohs zudem ein neues Kapitel zum querschnittsartigen Thema „Die Incoterms und das CISG“ (Anh. nach Art. 34) beigesteuert; alle anderen Kommentierungen wurden von den bisherigen Autoren aktualisiert und fortentwickelt. Dagegen wird die Kommentierung des UN-Verjährungsübereinkommens, das Deutschland, Österreich und die Schweiz sämtlich nicht ratifiziert haben und das in der deutschsprachigen Praxis ohne sichtbare Bedeutung geblieben ist, ab dieser Auflage nicht fortgeführt.

Geändert hat sich schließlich die Herausbergerschaft des Kommentars, für die der unterzeichnete Mitherausgeber der 7. Auflage nunmehr allein verantwortlich ist.

Seit der letzten Auflage des Kommentars hat die Zahl der Vertragsstaaten des UN-Kaufrechts weiter zugenommen; zudem ist der Bestand veröffentlichter Urteile und Schiedssprüche zum CISG in jüngerer Zeit stark gewachsen. Die internationale Rechtsprechung zum Übereinkommen wird in der kostenfreien Internet-Datenbank CISG-online (CISG-online.org) gesammelt und zugänglich gemacht, weshalb Rechtsprechungs-zitate im Kommentar durchweg unter Nennung der CISG-online-Nummer erfolgen. Bei den Urteilen deutscher, österreichischer und schweizerischer Gerichte wird in dieser Auflage zudem erstmals das Aktenzeichen bzw. die Geschäftszahl mit zitiert.

Die Herausgabe eines Großkommentars mit über 2.000 Druckseiten ist für einen universitären Lehrstuhl ein aufwendiges Projekt, das seinen Mitarbeitern sehr viel Einsatz abverlangt; für eine Übergangsaufgabe wie die vorliegende trifft dies besonders zu. Mein aufrichtiger Dank gilt daher allen aktuellen und ehemaligen Mitarbeitern, welche die 8. Auflage mit betreut haben: Die Leitung und Koordinierung des Projektes lag in der Anfangszeit in den Händen von Océane Kessler, wurde sodann von Elia Ruberti fortgeführt und schließlich von Raphael Steuerwald abgeschlossen; alle drei haben besonderen Anteil an der erfolgreichen Fertigstellung des Kommentars. Gleichermaßen zu danken ist (in alphabetischer Reihenfolge) Tsagaanlkham Badamkhand, Laura Batinović, Sofia Bonetti, Peter Horstkotte, Julian Juhasz, Siddharth Kumar, Etienne Liechti und Leonie Thommen für die Betreuung der Manuskripte der Autoren, des Apparats und für ihre Mithilfe bei der Fahnenkorrektur.

## **Vorwort zur 8. Auflage**

Im Verlag C.H. Beck haben Matthias Hoffmann und Martina Schöner die Drucklegung begleitet; für ihre bewährt umsichtige Arbeit sei ebenfalls gedankt.

Für finanzielle Unterstützung dankt der Herausgeber schließlich dem „Recht aktuell“-Fonds der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

Basel, im Sommer 2024

Ulrich G. Schroeter



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

## Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Die deutsche Rechtswissenschaft trägt besondere Verantwortung für die Vereinheitlichung des Kaufrechts, baut diese doch immer noch wesentlich auf den von Ernst Rabel erarbeiteten Grundlagen auf. Es war deshalb eine selbstverständliche Verpflichtung, die Einheitskaufrechte durch Großkommentare zu erschließen, die nicht nur dem Praktiker schnelle Vergewisserung ermöglichen sollen, sondern auch und vor allem die Vereinheitlichung des Kaufrechts wissenschaftlich zu begleiten, zu vertiefen und zu pflegen geeignet sind. Der von Hans Dölle herausgegebene, 1976 im Verlag C.H.Beck erschienene Kommentar hat diese Aufgabe für die Haager Einheitlichen Kaufgesetze von 1964, im Geiste Ernst Rabels geleistet. Es war eine glückliche Fügung, daß bald nach dem erfolgreichen Abschluß der Wiener UN-Konferenz, auf der das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ (CISG) erarbeitet und beschlossen worden war, mit Ernst von Caemmerer ein anderer Schüler Rabels es übernahm, einen Kommentar zu diesem neuen Einheitsrecht herauszugeben. Ernst von Caemmerer hat als Mitarbeiter Rabels das Einheitskaufrecht von Anfang an begleitet. (...) Ernst von Caemmerer hat diese Vollendung einer historisch bedeutsamen Entwicklung und eines wichtigen Teils seines Lebenswerkes nicht mehr erlebt. Bevor ihm im Jahre 1985 die Feder aus der Hand genommen wurde, hat er jedoch mit dem Herausgeber dieses Kommentars alle noch offenen Fragen besprochen und vorgeschlagen, welche Punkte in der Einleitung behandelt werden sollen. Dieser Kommentar ist deshalb eigentlich sein Werk und muß auch seinen Namen tragen. Wenn der Verlag sich gleichwohl entschieden hat, Ernst von Caemmerer nicht mehr als Herausgeber zu nennen, dann vor allem deshalb, um den Eindruck zu vermeiden, der Kommentar sei noch zu Lebzeiten Ernst von Caemmerers fertiggestellt und auch in den redaktionellen Einzelheiten von ihm betreut worden. Aber es bleibt der Kommentar Ernst von Caemmerers, seinem wissenschaftlichen Werk und seinem Andenken in Verehrung und Dankbarkeit gewidmet.

Die Ehre und Pflicht der Herausgabe ist Peter Schlechtriem, Nachfolger Ernst von Caemmerers auf dem Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Internationales und Ausländisches Privatrecht an der Universität Freiburg, übertragen worden, der von Anfang an mit Ernst von Caemmerer die Vorarbeiten für den Kommentar unternommen hatte und vom Verlag als Mitherausgeber vorgesehen war. Ein Herausgeber ist freilich vor allem Koordinator, und das Ansehen, das dieser Kommentar hoffentlich erringen wird, gebührt seinen Autoren. Auch die Aufgabe der Herausgabe wäre freilich nicht zu erfüllen gewesen ohne die engagierte und loyale Unterstützung, die der Herausgeber durch die Autoren und durch die Mitarbeiter seines Instituts erfahren hat.

Freiburg und München, Ende 1989

Herausgeber und Verlag



**beck-shop.de**  
DIE FACHBUCHHANDLUNG